

Gemeinde Hohen Wangelin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 22/2022/31	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 12.09.2022	
	Verfasser: Frau Kunstmann	
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 08 "Freiflächensolaranlage an der L 204" - Aufstellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Hohen Wangelin
Ö	11.10.2022	Gemeindevertretung Hohen Wangelin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt für die in der Anlage dargestellte Fläche (Geltungsbereich rot umrandet) in der Gemarkung Hohen Wangelin, Flur 2, Flurstücke 11/5 und 13/35, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Planungsziel ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.08 der Gemeinde Hohen Wangelin erhält die Bezeichnung:

„Freiflächensolaranlage an der L204“.

Sachverhalt:

Die Firma WI Energy GmbH aus Trier beabsichtigt in der Gemeinde Hohen Wangelin die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Überplant werden die Flurstücke 11/5 und 13/35 in der Flur 2, Gemarkung Hohen Wangelin. Das Plangebiet ist ca. 25 ha groß. Die Lage ergibt sich aus dem in der Anlage dargestellten Kartenausschnitt. Die Flächen werden gegenwärtig als Ackerland genutzt. Da Ackerflächen im Raumordnungsprogramm nicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen sind, muss zunächst ein Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung von der Gemeinde gestellt werden. Erst nach Entscheidung über diesen sogenannten „Zielabweichungsantrag“ durch das Energieministerium kann das Bauleitplanverfahren, nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses, weitergeführt werden. Das Grundstück gehört der Heidelberger Sand und Kies GmbH, die zusammen mit der WI Energy den zukünftig erzeugten Strom direkt für den Kiestagebau Vor-Ort verwenden möchte (Eigenstromanlagenbau). Statt einer Pacht für die Nutzung des Grundstückes werden ca. 50% des Stromes an die Heidelberger Sand und Kies GmbH abgegeben. Die Fläche befindet sich süd - östlich des Werksgeländes der Heidelberger Sand und Kies GmbH und unterhalb/entlang der Straße L204.

Die Planungshoheit verbleibt bei der Gemeinde. Ein Anspruch auf Erstellung des Bebauungsplanes entsteht aus diesem Aufstellungsbeschluss nicht (§ 1 Abs. 3 BauGB). Zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen, sowie zur Tragung der Kosten würde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag bzw. Durchführungsvertrag nach dem BauGB zwischen Gemeinde und Vorhabenträger („WI Energy“) abgeschlossen werden. Des Weiteren wird eine Verpflichtung zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung vertraglich festgehalten.

Anlage:

Geltungsbereich, Antrag des Vorhabenträgers

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister



WI Energy GmbH, Auf dem Petrisberg 4, 54296 Trier

Ortsbürgermeister Torsten Nörenberg
Friedensstraße 11
17192 Hohen Wangelin

WI Energy GmbH

Auf dem Petrisberg 4 | D-54296 Trier

Tel.: +49 (0)651 / 999 886-0

Fax: +49 (0)651 / 999 886-29

E-Mail: info@wi-energy.de

Web: www.wi-energy.de

Bankverbindung

Sparkasse Trier

IBAN: DE98 5855 0130 0001 0875 35

BIC: TRISDE55XXX

AG Wittlich, HRB 43777

USt ID: DE311103486

Mittwoch, 24. August 2022

Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens – Solarpark Hohen Wangelin

Sehr geehrter Herr Nörenberg,

wir möchten uns recht herzlich für den Austausch mit Ihnen bedanken und hoffen, dass unser Vorhaben Zuspruch in Ihrer Gemeinde erhält. Mit diesem Schreiben stellen wir - die WI Energy GmbH – einen förmlichen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bitte um Bearbeitung und Rückmeldung.

Als ganzheitlicher Projektentwickler und Verwalter im Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen möchten wir für die in der beigefügten Planskizze dargestellten Fläche der Gemeinde Hohen Wangelin, Gemarkung Hohen Wangelin, Flur 2, Flurstücke Nr. 11/5 und 13/35 einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren erwirken, die notwendigen Fachbeiträge und Gutachten hierzu beibringen und das Verfahren bis zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Erteilung der Baugenehmigung sowie in Schritt zwei bis zur Fertigstellung des antragsgegenständlichen Vorhabens, führen.

Unsere Standortanalyse hat ergeben, dass die Ortsgemeinde Hohen Wangelin geographisch für den Ausbau solarer Energie geeignet ist. So wurde bei unserer Standortwahl neben technischen und ertragspezifischen Aspekten in gleicherweise die Sozialverträglichkeit und Belange der Ortsgemeinde berücksichtigt.

Wir beabsichtigen, die Errichtung eines Solarparks zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit einer voraussichtlichen Anlagengröße von ca. 25,4 Megawatt. Bei einer durchschnittlichen Sonneneinstrahlung von 980 kWh pro Quadratmeter ist eine regenerative Stromerzeugung von ca. 24.892.000 kWh möglich. Bei einer Laufzeit von 25 Jahren kann somit eine CO₂-Einsparung von ca. 363.423,2 t erreicht werden und eine bilanzielle Stromversorgung von ca. 5.531 Haushalten pro Jahr.

1. Vorbemerkung

Die Förderung regenerativer Energien aus Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein wichtiges Ziel der deutschen Bundesregierung.

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch Einspeisevergütung oder Marktprämie gefördert. Ist hierzu ein Bebauungsplan neu aufzustellen oder eine wesentliche Änderung erforderlich, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG benannten Flächenvoraussetzungen.

Diese Flächenvoraussetzungen werden für den vorliegenden Standort eingehalten. Die Freifläche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben, liegen jedoch im überragenden öffentlichen Interesse. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Bestandsbeschreibung

Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des potentiellen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 11/5 und 13/35. Die Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum. Die Potentialfläche umfasst eine Größe von ca. 19,35 ha. Die Lage des Plangebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

Lagebeschreibung

Wie im Lageplan zu erkennen, liegt die potentielle Änderungsfläche süd-östlich des Werksgeländes der Heidelberger Sand und Kies GmbH und unterhalb der Straße L204.

Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die Straße L204 und das Flurstück 11/5 sichergestellt.

3. Flächenkonzept

Der potentielle Bebauungsplan hat das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modulen, Wechselrichtern und nötiger Infrastruktur zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen. Eine Abgrenzung der Fläche hat unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Hohen Wangelin zu erfolgen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren der Solaranlage sind Flächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen, in einer noch festzulegenden Größenordnung, zu definieren. Die Flächen sind vorzugsweise innerhalb des Plan- oder/und des Ortsgebietes zu verorten.

Der Bereich für die Solaranlage würde als „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. Die Grundflächenzahl ist auf 0,6 zu begrenzen, um somit eine Überbauung des Grundstücks zu 60 % zu ermöglichen. Dies ist für Photovoltaikanlagen erforderlich, da die Grundfläche nicht nur die Flächen für Fundamente umfasst, sondern auch die Flächen der auf Gestellen angebrachten Photovoltaikmodulen mit ihren den Grund überschirmenden Flächen. Die reine Flächenversiegelung durch eine Solaranlage liegt jedoch bei 1 % - 2 %.

4. Technische Planung

Die Solarmodule würden, feststehend in Reihe, montiert werden. Die Größe der Module beträgt in der Regel 1,0 m x 1,7 m (abhängig von Hersteller). Die einzelnen Module werden jeweils auf Modultischen eingebaut und mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert. Die Gestellpfosten werden hierzu mit einer Rammtiefe von 1,5 m bis 2,0 m (in Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit) im Boden verankert. Die Höhe der Gesamtanlage beträgt maximal 4 m. Die Modulkante der untersten Tischreihe muss zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser mindestens 0,7 m über dem Gelände angebracht werden. Der Neigungswinkel der Modultische beträgt ca. 10 ° - 25 °. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus den Belangen der zu vermeidenden Verschattung. Auf den Grünflächen zwischen und unter den Anlagen können sich Tiere ungestört aufhalten.

5. Erforderlichkeit eines Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des potentiellen Bebauungsplans ist in seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet. Da die Planung auf ein konkretes Vorhaben abzielt, das durch die WI Energy als Vorhabenträger realisiert werden soll, ist ein „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gemäß § 12 BauGB aufzustellen. In Ergänzung wäre ein Durchführungsvertrag zur verpflichtenden Umsetzung und Kostenübernahme durch den Vorhabenträger zu fassen. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren erfolgen.

Insoweit wird beantragt:

Dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Hohen Wangelin wird vorgeschlagen einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans für das antragsgegenständliche Vorhaben zu fassen und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Bau GB durchzuführen.

Wir – die WI Energy – als Vorhabenträger des Projektes bieten an, das Gesamtvorhaben allen Entscheidungsträgern zu erläutern.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

WI Energy GmbH

Peter Maasem